

Beschlagnahme ausländischer Werte in Ungarn.

Aus Budapest, 29. d., wird telegraphiert:

Die ungarische Räteregierung richtete in Angelegenheit der Frage der Beschlagnahme des Besitzes ausländischer Wertpapiere zwei Noten an die deutsch-österreichische Gesandtschaft in Budapest.

In der ersten Note wird auf die Verlängerung der Anmeldefrist bezüglich der im Besitz von Ausländern befindlichen Wertpapiere hingewiesen, und zwar müsse die Anmeldung seitens der Angehörigen der europäischen Staaten bis zum 31. August tatsächlich eingetroffen sein. Die Note betont, daß eine neuerliche Verlängerung des Anmeldetermins nicht erfolgen könne, da der Beginn der Vorarbeiten für die finanzielle Abrechnung mit den ausländischen Staaten nicht aufgeschoben werden könne, und daher nach dem festgesetzten Termin angemeldete Forderungen nicht mehr berücksichtigt werden würden.

Bezüglich der in Ungarn wohnenden ausländischen Staatsbürger sagt die Note, daß deren Wertpapiere, wenn die Anmeldung derselben bis 31. d. nicht erfolgt ist, nicht als fremdes Eigentum angesehen werden können, ausgenommen, wenn nachgewiesen wird, daß die rechtzeitige Anmeldung unmöglich war. Firmen, Aktiengesellschaften usw., deren Hauptniederlassungen sich in Ungarn befinden, werden als ungarische Unternehmungen angesehen ohne Rücksicht, ob ihr Kapital zum Teile oder ganz ausländisches Eigentum ist. Dies gilt aber nicht für die ungarischen Filialen ausländischer Firmen, aber wenn diese Filialen in Ungarn arbeiten und hier angemeldet sind, bezieht sich die Anmeldefrist der Wertpapiere auch auf sie. Ungarische Wertpapiere, die sich im Besitz von außerhalb Ungarns wohnenden Ausländern befinden, werden nur in dem Falle als ausländisches Eigentum behandelt, wenn das Eigentumsrecht rechtzeitig angemeldet wird.

In der zweiten Note erklärt die ungarische Räteregierung, sie könne nicht auf das Recht verzichten, das Vermögen in Ungarn wohnender Ausländer bildende oder im Besitz von in Ungarn wohnenden Ausländern befindliche Wertpapiere im Bedarfsfalle in Anspruch zu nehmen. Jedenfalls werden Ausländer im Falle einer Inanspruchnahme ihrer Papiere vollständig schadlos gehalten werden.

Die Note verweist schließlich auf identische Maßnahmen ausländischer Regierungen, so auf die Verordnungen des deutschen Finanzministers. Auch die deutsch-österreichische Nationalversammlung habe einen Gesetzesentwurf angenommen, wonach alle Ausländer, die sich seit 1. August 1914 in Deutsch-österreich niedergelassen haben, beziehungsweise dort Handel treiben, ferner jede ausländische Firma, Gesellschaft und juridische Person, die in Deutsch-österreich eine Geschäftsniederlassung besitzt, also auch die Ungarn, beziehungsweise die Niederlassungen ungarischer Firmen, verpflichtet seien, ihre ausländischen Staatspapiere abzuliefern. Demgegenüber können in Ungarn nur die im Depot einer Bank befindlichen Wertpapiere ausländischer Staatsbürger in Anspruch genommen werden.